Nr. 13 – XELODA 150 mg bzw. 500 mg Filmtabletten (Capecitabin)

Regelkonforme Anwendung – Dokumentation:

Eine Kostenübernahme ist möglich

- als first-line Monotherapie des metastasierenden Kolorektalkarzinoms und
- in Kombination mit Docetaxel zur Behandlung von Patienten mit lokal fortgeschrittenem oder metastasierendem Mammakarzinom nach Versagen einer zytotoxischen Chemotherapie.
  Eine frühere Behandlung sollte ein Anthracyclin enthalten haben.

Xeloda ist außerdem als Monotherapie zur Behandlung von Patienten

- mit lokal fortgeschrittenem oder metastasierendem Mammakarzinom indiziert,
- bei denen eine Therapie mit Taxanen und Anthracyclinen versagt hat
- oder eine weitere Anthracyclinbehandlung nicht angezeigt ist.

Diagnose, Erstverordnung und engmaschige Kontrolle durch entsprechende Fachabteilungen und Zentren.

Nicht regelkonform – keine Dokumentation möglich:

Trifft die EKO-Regel nicht im vollen Umfang zu, ist grundsätzlich eine Kostenübernahme nicht vorgesehen, so beispielsweise beim Einsatz von Xeloda

- bei einer anderen Indikation als Kolorektal- oder Mammakarzinom – auch wenn diese der Zulassung lt. Austria-Codex entspricht.
- in der Indikation Kolorektalkarzinom:
  - nicht als first-line und/oder
  - nicht als Monotherapie und/oder
  - nicht metastasierend
- in der Indikation Mammakarzinom:
  - nicht lokal fortgeschritten oder metastasierenden und/oder
  - ohne Vortherapie mit Taxanen und Anthracyclinen und/oder
  - in anderer Kombination – auch wenn diese der Zulassung lt. Austria-Codex entspricht – als mit Docetaxel.

Eine Kostenübernahme außerhalb der bestimmten Verwendung kann sich nur auf medizinisch begründete Einzelfälle beschränken. Um dem chef- und kontrollärztlichen Dienst die Entscheidung über eine eventuelle Kostenübernahme im Einzelfall zu ermöglichen, kennzeichnen Sie bitte das Bewilligungsansuchen eindeutig (zB **nicht regelkonform**, weil der Regelbestandteil …. nicht zutrifft) und führen Sie eine entsprechende medizinische Einzelfallbegründung an (außer bei jenen Krankenversicherungsträgern, die eine Zielvereinbarung abgeschlossen haben, wie zB die Oö. Gebietskrankenkasse).